



Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

zur Genehmigung für die Errichtung eines Gartenteichs (beabsichtige Haltung von Stören)
auf dem Privatgrundstück Klein Hammer 24 in 17359 Hammer

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Vorpommern-Greifswald
Gemeinde	Hammer a. d. Uecker
Vorhaben:	Errichtung eines Gartenteichs (beabsichtige Haltung von Stören)
Vorhabenträger/ Auftraggeber:	Familie Schroeder Klein Hammer 24 17359 Hammer
Registriernummer:	05733-13-03 Untere Naturschutzbehörde Vorpommern-Greifswald
Bearbeitung:	Dipl.-Biologe Dietmar Schulz Biologische Gutachten und Naturfotografie Paul-Holz-Ring 18 17309 Pasewalk

Pasewalk, 17. April 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen.....	5
1.4 Datengrundlage.....	5
1.5 Beschreibung des Vorhabenstandorts	6
1.6 Untersuchungsraum	6
2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände...	7
2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten	7
2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
2.2.1 Pflanzenarten	7
2.2.2 Tierarten.....	7
2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-richtlinie	10
3. Zusammenfassung	12
4. Literatur	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem privaten Gelände der Familie Schroeder ist beabsichtigt worden, einen Fischteich zur Eigennutzung zu errichten und zu betreiben.

Die zu bebauende Fläche beträgt ca. 1.000 bis 1.200 m². Das schließt die eigentliche Fläche des geplanten Fischteiches und einen ungefähr 3 m breiten Randbereich ein. Die technischen Nebenanlagen werden in einem bereits bestehenden Gebäude abseits aufgestellt.

Der Teich wird eine Flachwasserzone und einen Tiefenbereich mit einem Wasserstand von 3 m besitzen.

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) sowie der darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),

- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- aus Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010 -

1.3 Methodisches Vorgehen

Die nachfolgenden Untersuchungen stützen sich auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung und Genehmigung“. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sind folgende Artengruppen zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VRL)
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens und
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.4 Datengrundlage

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie der gemäß BNatSchG nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" erfolgte die Einschätzung des Artenbestandes aufgrund eines für die jeweiligen Arten geeigneten Lebensraumpotentials.

Für die Ableitungen und genaueren Angabe der potentiell vorkommenden Arten wurden

faunistische Erhebungen in anderen Teilen des gleichen Naturraumes genutzt, aber auch Beobachtungen und Nachweise aus dem eigenen Datenbestand und weiterer ortsansässiger Naturinteressierter ausgewertet.

1.5 Beschreibung des Vorhabenstandorts

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich der Ortslage Hammer, in Randlage zur Ueckerniederung.

Es handelt sich um Privatgelände unmittelbar an einem Einfamilienhaus. Der Vorhabenbereich wurde vor der Planung des Fischteiches längere Zeit nicht genutzt; eine Sukzession hatte eingesetzt.

Bodenkundlich ist der Untergrund am Standort zum lehmigen Sand zu stellen. Wie weiterhin festgestellt werden konnte, befinden sich wassergefüllte Feuchtsenken in der zur Uecker hin leicht abfallenden Tallage, so dass es sich hierbei auch um einen grundwassernahen Standort handelt. Im Ergebnis der Sukzession hatte sich eine Ruderalvegetation, insbesondere mit Nährstoffzeigern, ausgebildet, die pflanzensoziologisch zum Ruderalen Kriechrasen mit Dominanz des Landreitgrases (*Calamagrostis epigejos*) gehört. Gehölze waren noch nicht vorzufinden. Angrenzend erstreckt sich Extensiv- bzw. Intensivgrünland, das in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort zeitweise beweidet wird. Die Siedlung Klein Hammer wird an dem Standort von einem mäßig schnell fließenden Graben gequert, der aus Richtung Moosbruch bei Jatznick kommend in die Uecker mündet. An diesen sind mehrere langsam fließende das Ueckertal entwässernde Meliorationsgräben angeschlossen. Die Ortslage Hammer befindet sich in einem größeren Offenlandbereich, meist umgeben von Kiefernwäldern, die auch am Rand meist ausgesprochen sandige Böden aufweisen.

1.6 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wurde insbesondere der unmittelbare Bereich um die Vorhabenfläche unter anderem mit dem angrenzenden Weideland betrachtet. Hier wurden die Standortbedingungen eingehend erfasst, dass eine Auswahl der potentiell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ermöglichte. Der die Ortslage Hammer querende Graben stellt einen separaten Lebensraum dar und wurde nur für eine ergänzende Betrachtung herangezogen.

Zur gesamten Einschätzung des Einflusses des Vorhabens insbesondere auf die Wanderbewegungen der Lurche wurde es hingegen als notwendig angesehen, mögliche Fortpflanzungsstätten dieser Artengruppe in der Umgebung zu ermitteln. Dahingehend wurde die Ueckerniederung im Bereich der Vorhabenfläche bis zu natürlichen Grenzen, wie Talrand und Flusslauf, abgesucht und auch bis zu 1000 m im weiteren Verlauf der Niederung, begründbar durch die möglichen Aktivitätsradien einzelner Lurcharten, etwas weiter gefasst.

2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Realisierung und den Betrieb des privaten Fischteiches am Standort Klein Hammer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.)
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen

Das Ergebnis der Potentialanalyse und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde am 04.03.2014 abgestimmt.

Die in tabellarischer Form dargestellte Abschichtung ist der Anlage 1 der Potentialanalyse zu entnehmen.

Sie zeigt, dass für Amphibien und die Feldlerche ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht.

2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2.1 Pflanzenarten

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen sechs Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

2.2.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt vor, wenn der Eingriff nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter den Begriff Störungen fallen Ereignisse, die eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auf die Art auswirkt. Somit liegt bei Handlungen die zu Veränderungen von Aktivitätsmustern, einen höheren Energieverbrauch oder den Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden ein erhebliche Störung vor.

Entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen auf eine Art.

Diese können durch akustische oder optische Signale in Folge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe hervorgerufen werden.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen. Ist ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist dann nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter den Begriff Fortpflanzungsstätte fallen alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dazu gehören z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze etc. Ruhestätten umfassen die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen bedingungslos erforderlich sind.

Zu prüfen sind alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Handlung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Fledermäuse

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäusen kommen in Mecklenburg-Vorpommern 17 Arten vor.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im Bereich der Vorhabenfläche auszuschließen, da hier keine Gebäude vorhanden sind. Lediglich ein Überflug des Geländes von einzelnen Exemplaren in der Sommerperiode kann erfolgen, deren Auftreten jedoch auf Grund des anzunehmenden sehr geringen Nahrungsangebotes nicht in Beziehung zum Vorhabenbereich steht.

Sonstige Land- und Meeressäuger

Die in der Anlage 1 enthaltene Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weist weitere 5 geschützte Land- und Meeressäuger aus. Vorkommend muss der Fischotter (*Lutra lutra*) angegeben werden. Diese Art wurde bei der Vorortbegehung als Bewohner am die Ortslage querenden Graben nachgewiesen, da Losung und Fraßspuren eindeutig auf eine derzeitige Besiedlung hinweisen. Bei dieser Art werden jedoch weder die Nahrungshabitate beeinflusst, noch die Wanderrouten durchschnitten, so dass von einer Störwirkung des Vorhabens nicht ausgegangen werden kann.

Amphibien und Reptilien

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien und Reptilien kommen in Mecklenburg-Vorpommern 9 bzw. 3 Arten vor.

Fortpflanzungsstätten der Amphibien sind auf der Vorhabenfläche im eigentlichen Sinne nicht vorhanden.

Durch die Voruntersuchung wurde jedoch festgestellt, dass sich in verschiedenen Bereichen des angrenzenden Grünlandes potentielle Entwicklungsgewässer verschiedener Lurcharten befinden. Hier bildet der oberflächennahe Wasserstand zumindest im zeitigen Frühjahr überflutete Feuchtsenken. Hier ist es insbesondere dem Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Wechselkröte (*Bufo viridis*) und der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) möglich, diese als Laichgewässer zu nutzen. Diese Habitats stellen auf Grund der autökologischen Ansprüche geeignete Lebensräume der Arten dar. Daher ist es auch zu erwarten, dass von diesen Entwicklungsgewässern Lurchwanderungen in die Bruchwälder und andere feuchtere Waldlagen bzw. in sandige Randbereiche von Wäldern vollzogen werden. Diese Habitats dienen dann als Sommer- und ebenso auch als Winterlebensraum. Die Zauneidechse tritt mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der Ortslage Hammer auf. Hier sind in einigen Bereichen durchaus geeignete Lebensräume vorhanden. Das Auftreten der Zauneidechse auf der Vorhabenfläche ist hingegen unwahrscheinlich. Hier sind die für diese Art notwendigen Standortbedingungen offensichtlich ungünstig. Zum einen handelt es sich um einen Ruderalen Kriechrasen, wobei schon die auftretenden Pflanzenarten auf einen erhöhten Nährstoffgehalt hinweisen. Daher ist das Substrat auch nicht als herkömmlicher Sandboden zu bewerten und auch nicht zu erkennen. Das Fehlen von Sand bedeutet somit, dass offenbar keine geeigneten Eiablageplätze vorhanden sind. Außerdem ergibt sich durch die Nähe zum Ueckertal ein sehr hoher Grundwasserstand. Daher kann keinesfalls von "lockerem, gut drainiertem Substrat" (BISCHOFF 1984 NACH BAST U. WACHLIN 2013), das vorhanden sein muss, gesprochen werden.

Vermeidung

Um den Tatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, eine Absperrung mit Palisaden zu errichten, wahlweise um die Teiche selbst oder um das ganze Gelände des Grundstücks.

Weichtiere

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 2 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

Libellen

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 6 Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen und sind daher im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten oder ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

Käfer

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 4 Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Käfern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in

hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

Schmetterlinge

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 3 Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen und sind daher nicht im Bereich des Vorhabens zu erwarten.

Fische

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommt eine Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit dieser Art durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Anlage 2 dieser Unterlage zu entnehmen.

2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“. Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Einige dieser Arten werden zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit verboten. Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das vorliegende Vorhaben ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes auszugehen, wenn die bauvorbereitenden Maßnahmen, die Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Nebenanlagen voraussehbar zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen führt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Zu den relevanten Störungstypen, die den Verbotstatbestand erfüllen könnten gehören Beunruhigung, Scheuchwirkungen, Bewegung, Lärm, Licht und Zerschneidung. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum abnimmt oder wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert.

Für das vorliegende Vorhaben werden Störungen vor allem während der Bauphase relevant.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Von dem Vorhaben sind die ruderalisierte Fläche und Randbereiche des beweideten Grünlandes betroffen. Hier fehlen Gehölzstrukturen völlig. Daher sind in diesem Bereich nur Bodenbrüter und einige Nahrungsgäste zu erwarten, letztere auch aus dem Umland. Auf Grund der höheren Siedlungsdichte und der geringen Störanfälligkeit ist das Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) gegeben.

Hinsichtlich der Relevanzprüfung zum Artenschutzfachbeitrag ergibt sich somit ein erhöhter Untersuchungsbedarf für diese auch in der Tabelle 1 aufgeführte europäische Vogelart.

Tabelle 1: Darstellung der untersuchten Brutvogelarten entsprechend der Potentialanalyse, Quelle: LUNG, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 6. August 2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Status	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	po	B	[1]	1

Legende:

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

[1]; Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2]; System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3]; i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Zahl von Einzelnestern der Kolonien (< 10% außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4]; Nest oder Brutrevier,

Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1; nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2; mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3; mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreuung und ökologischer Flexibilität der Art)

4; 5 Jahre nach Aufgabe des Reviers

W; nach x Jahren 8gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Standort Fortpflanzungsstätte - B; Boden

Status - po; potenzieller Brutvogel

Auch der Weißstorch wird als potentieller Nahrungsgast angegeben. Da das tatsächliche Auftreten nicht belegt ist, unterliegt die Art nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007). Ergänzend und somit nicht für eine Relevanz sprechend soll aber erwähnt werden, dass für die Ortslage Hammer kein aktueller Brutnachweis des Weißstorchs mehr vorliegt. Zumindest seit 2009 war eine Ansiedlung nicht mehr erfolgreich (MTL. LT. STORCHENHOF PAPENDORF).

Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind der Anlage 3 dieser Unterlage zu entnehmen.

3. Zusammenfassung

Auf dem Privatgelände der Familie Schroeder in Hammer ist beabsichtigt worden, einen Fischteich zur Eigennutzung zu errichten und zu betreiben. Dazu wurden in dieser Arbeit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wurde zunächst eine Vorortbegehung durchgeführt, mit der die potentiell vorkommenden Arten auf Grund der Standortbedingungen abgeleitet werden konnten. Als Untersuchungsraum galt die Ortslage Hammer und das sich anschließende Grünland bis zum Ueckerlauf in einer maximalen Entfernung vom 1000 m zum Vorhabenstandort.

Nachträglich wurden die entscheidungsrelevanten Arten ermittelt und die Arten herausgefiltert, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hieraus ergab sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf für einige Amphibienarten und die Feldlerche. Das Ergebnis wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zur Darstellung der rechtlichen Situation wurde neben dem Ergebnis der Potentialanalyse Formblätter für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und zu den europäischen Vogelarten angelegt. In einer verbalen Beschreibung wurden diese Tiergruppen außerdem noch einmal abgehandelt. Die Übersichten zeigen, dass Einflüsse auf Wanderbewegungen des Moorfrosches, der Kreuzkröte und der Wechselkröte sowie auf das Nahrungshabitat der Feldlerche möglich sind. Um naturschutzrechtlich Verbotstatbestände bei den Lurcharten auszuschließen, wurde die Errichtung von Absperrungen mittels Palisaden als Ausgleichsmaßnahmen empfohlen. Die auf die Feldlerche nicht auszuschließenden Wirkungen sind von nachrangiger Bedeutung und gefährden den Erhaltungszustand der lokalen Population keinesfalls. So handelt es sich hierbei um kein Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Schlussfolgernd ergibt sich, dass die Errichtung und der Betrieb des privaten Fischteiches unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar ist.

4. Literatur

- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Moorfrosch, Knoblauchkröte (verändert nach SCHULZE u. MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Springfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Asiatische Keiljungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Große Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Grüne Mosaikjungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Östliche Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sibirische Winterlibelle (verändert nach ELLWANGER u. MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BREU, H.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Europäische Sumpfschildkröte (nach ELLWANGER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Haselmaus (verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- EICHSTÄDT, W. (1989): Die Lurche und Kriechtiere des Kreises Pasewalk. Nat. Nat.schutz Mecklenburg- Vorpommern, 27.
- ENGELMANN, W.-E. & J. FRITZSCHE, R. GÜNTHER, F. J. OBST (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann Verl.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kriechender Sellerie (verändert nach HAUKE, 2003 u. KÄSERMAN & MOSER, 1999). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sand-Silberschärpe, Schwimmendes Froschkraut (verändert nach HAUKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- KIEL, E. F. (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- KRAPPE, M.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kammmolch (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- KRAPPE, M.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Rotbauchunke (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

- LANGE, M.; F. HACKER; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Frauenschuh, Sumpfglanzkrout (verändert nach HAUKE, 2003 u. und KÄSERMAN & MOSER, 1999). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- LANGE, M.; F. HACKER; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sumpf-Engelwurz (verändert nach HAUKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- MAUERSBERGER, R.; A. BÖNSEL & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Zierliche Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Biber (verändert nach DOLCH & HEIDECKE, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Fischotter (verändert nach TEUBNER & TEUBNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- RINGEL, H.; G. SCHMIDT; V. MEITZER & M. LANGE (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (verändert nach HENDRICH u. BALKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- RINGEL, H.; V. MEITZER & M. LANGE (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Heldbock (verändert nach KLAUSNITZER et al., 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- RINGEL, H.; V. MEITZER; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Eremit (verändert nach SCHAFFRATH, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- SCHAARSCHMIDT, TH. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Schlingnatter (verändert nach GRUSCHWITZ, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- SPORBECK, FROELICH & (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- SÜDBECK, P.; H. ANDRETZKE; ST. FISCHER; K. GEDEON; T. SCHIKORE; K. SCHROEDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Mugler Druck-Sevice GmbH (Hohenstein-Ernstthal), Radolfszell.
- WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Blauschillernder Feuerfalter (verändert nach BIEWALD & NUMMER, 2006). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Großer Feuerfalter (verändert nach DREWS, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Nachtkerzenschwärmer (verändert nach DREWS, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- ZSCHEILE, K. & N. STIER (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Wolf (verändert nach KLUTH & BOYE, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

Anlagen:

Anlage 1: Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Erläuterungen:
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 - Amtsblatt der EU L93, S.3ff.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	- 1)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	po	Beeinträchtigungen in den bei den Wanderbewegungen	e	ja
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	po	Beeinträchtigungen in den bei den Wanderbewegungen	e	ja
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	-	-	-	- 1)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	- 1)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	po	Beeinträchtigungen in den bei den Wanderbewegungen	e	ja
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	-	-	-	ja

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen,
- MV 1: Vom Aussterben bedroht,
- MV 2: Stark gefährdet,
- MV 3: Gefährdet,
- MV 4: Potenziell gefährdet,
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beein- trächtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, .: keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (KRAPPE ET AL., 2013; BAST U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BAST U. WACHLIN, 2013).</p>							
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	-	-	-	- 1)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschild- kröte	x	1	-	-	-	- 2)
<p>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991) MV 0: Ausgestorben oder verschollen, MV 1: Vom Aussterben bedroht, MV 2: Stark gefährdet, MV 3: Gefährdet, MV 4: Potenziell gefährdet, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013; BREU ET AL 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013, BREU ET AL 2013).</p>							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beein- trächtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	--2)
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	--1)
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fleder- maus	x	3	-	-	-	--3)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	--3)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	--2)
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	x	4	-	-	-	--3)
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	--3)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	--2)
Myotis nattereri	Franzenfleder- maus	x	3	-	-	-	--3)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	--3)
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	-	-	-	--3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	- 3)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	-	-	-	- 3)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	-	-	-	- 3)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	- 3)
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-	- 2)
Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	x	1	-	-	-	- 3)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen,
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Potenziell gefährdet,
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet

- x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
- . : keine Angabe

- 1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich
- 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BERG U. WACHLIN, 2013).
- 3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BERG U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens weder im Quartier noch als Nahrungsgast nicht vorkommen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Beständserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Teller-schnecke	x	1	-	-	-	- 1)
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (JUEG ET AL., 2002)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV R: Arten mit geografischer Restriktion							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet							
MV 4: Potenziell gefährdet							
MV V: Arten der Vorwarnliste							
MV D: Daten defizitär							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							
- : trifft nicht zu,							
. : keine Angabe							
1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (ZETTLER U. WACHLIN, 2013).							
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- 1)
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	- 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BÄrTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	--1)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	--3)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	--2)
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	--3)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN U. KÖNIGSTEDT, 1992)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Potenziell gefährdet
- MV V: Vermehrungsgäste
- MV I: Irgast
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

- x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
- . : keine Angabe

- 1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BÖNSEL ET AL., 2013).
- 2) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL.2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messfischlattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.
- 3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL.2013) befindet sich der Wirkraum des Vorhabens zwar außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BÖNSEL ET AL., 2013), jedoch bestätigen Nachweise aus dem Gebiet die lokale Bodenständigkeit (SCHULZ). Das Vorkommen im Bereich des Vorhabens ist aber auf Grund der Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen nicht möglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSCHV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich]= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung, für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	-2)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	-	-	-2)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	-	-	-2)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	-1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (HENDRICH ET AL. 2011; MÜLLER-MOTZFELD 1992; BRINGMANN 1993; ROJNER 1993) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes MV R: Extrem selten MV V: Vorwarnliste MV D: Daten mangelhaft - : in der jeweiligen RL nicht gelistet. x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe							
1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (RINGEL ET AL.2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messfischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (RINGEL ET AL.2013).							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtschV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen, durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	- 1)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	- 2)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	- 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993; WACHLIN ET AL. 1997)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Seiten, potentiell gefährdet
- MV K: Ungenügend bekannt
- MV M: Vermehrungsgäste und Wanderarten
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet

- x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
- . : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messschlattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

2) D

Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (WACHLIN 2013).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	- 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet							
MV 4: Potenziell gefährdet							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							
- : trifft nicht zu,							
. : keine Angabe							
1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (HERRMANN 2013).							
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	- 1)
Lutra lutra	Fischotter	x	2	.	-	ja	- 3)
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	- 2)
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- 2)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet,							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf.: Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>MV 4: Potenziell gefährdet - : in der jeweiligen RL nicht gelistet. x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (NEUBERT U. WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (ZSCHIELE U. STIER 2013; BÜCHNER U. WACHLIN, 2013). 3) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Wirkung des Vorhabens auf die Art ausschließen.</p>							
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- 1
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet							
MV 4: Potenziell gefährdet							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet. x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe							
1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste (WINKLER ET AL., 1991) ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich (Anonymus 2009).							
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-	x	1	-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beein- trächtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= [a/ erforderlich]= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	Engelwurz						
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberrich, - Sellerie	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 2)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand- Silberscharte	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	x	2	-	-	-	- 1)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (FUKAREK 1992)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Potenziell gefährdet
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (LANGE ET AL. 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messschieblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturschutzgebiet nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten. (HACKER ET AL. 2013).

Potentialanalyse für europäische Vogelarten

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V; Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be-standserfassung nachgewiesenen=j a /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					po	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	po	Verringerung der Nahrungsfläche	e	- 1)

MV 0: Bestand erloschen
MV 1: Vom Aussterben bedroht
MV 2: Stark gefährdet
MV 3: Gefährdet
MV 4: Potenziell gefährdet
MV I: Vermehrungsgäste
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
. : keine Angabe

1) Die Art aufgrund der Datenrecherche lediglich als potentiell auftretender Nahrungsgast zur Brutzeit im Gebiet angegeben und unterliegt damit nicht dem Prüferförmnis (vgl. KIEL 2007).

Anlage 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Artname Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie</p> <p><i>Flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen. Diese Bedingungen werden in Mecklenburg-Vorpommern vor allem in den Küstenüberflutungsgebieten erfüllt. Im Binnenland ist die Art weitgehend auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen und besiedelt hier Abgrabungsflächen aller Art, wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, mit Kleingewässern und wassergefüllten Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsplätze, Industriebrachen und Großbaustellen (ANONYMUS 2013) sowie Pfützen auf unbefestigten Wegen (BAST U. WACHLIN 2013) und Feldsölle mit wenig Vegetation (EICHSTÄDT 1989). Des Weiteren werden auch temporäre Wasseransammlungen auf Feldern und Wiesen angenommen (EICHSTÄDT 1989). Bei Gewässersukzession sind syntope Vorkommen mit Knoblauch- und Wechselkröte sowie Teichmolch, teilweise auch mit dem Laub-, Gras- und Teichfrosch möglich, die aber für die konkurrenzschwache Kreuzkröte suboptimal sind (BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p><i>Das Aufsuchen von terrestrischen Tagesverstecken hat für die Kreuzkröte eine große Bedeutung als Anpassung an die große Austrocknungsgefahr in ihren xerothermen Habitaten. Daher sind grabbare Substrate in Laichgewässernähe vorteilhaft, wenngleich alternativ auch Kleinsäuger- und andere Tierbaue benutzt werden (BAST U. WACHLIN 2013) bzw. oder sich die Tiere unter Steinen verbergen (ANONYMUS 2013). Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind (ANONYMUS 2013). Die Winterquartiere liegen meist in Nähe der Fortpflanzungsgebiete (BRUNKEN 2004).</i></p> <p><i>Bei der Besiedlung neuer Habitate wird der Kreuzkröte ein hohes Ausbreitungspotenzial zugeschrieben (BAST U. WACHLIN 2013), wobei nach SINSCH (1997) NACH BAST U. WACHLIN (2013) Dispersionsentfernungen von 3–5 km anzunehmen sind. Sie ist auch zur springenden Dislokation befähigt (BRUNKEN 2004). Die Wanderungen der adulten Exemplare finden nach BRUNKEN (2004) im April sowie im Mai und Juni statt. Die Wanderungen vollziehen sich abends und nachts (ENGELMANN ET AL. 1985).</i></p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><i>Verbreitungsschwerpunkte in Mecklenburg-Vorpommern sind die Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee sowie die sandreichen Gebiete im Südwesten und Südosten (Landkreise Ludwigslust, Müritzt, Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow). Im restlichen Binnenland sind nur sehr zerstreut kleinere Vorkommen bekannt (BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p>Gefährdungsursachen (BAST U. WACHLIN 2013)</p> <p><i>Das Ausweichen von den ursprünglich besiedelten Gewässern auf anthropogene Sekundärlebensräume konnte weitestgehend kompensiert werden. Damit ist die Art jetzt in extremer Weise von der menschlichen Wirtschaftstätigkeit abhängig.</i></p> <p><i>Des Weiteren sind Gefährdungsursachen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Industrieller Sand- und Kiesabbau sowie anschließende nicht artenschutzgerechte Folgenutzungen der Abgrabungsbereiche - natürliche Sukzession infolge Nutzungsauffassung der Sommerlebensräume - Aufgabe von Truppenübungsplätzen - Landschaftszerschneidung durch Neubau von Straßen und andere Siedlungsstrukturen 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Da als Laichgewässer auch temporäre Wasseransammlungen im Grünland in Frage kommen (EICHSTÄDT 1989), kann das Vorkommen der Kreuzkröte im Bereich Klein Hammer nicht ausgeschlossen werden. Hier stellen überflutete Feuchtsenken in den Wiesen zur Uecker hin potentielle Lebensräume dar, die in einer geringen Populationsdichte besiedelt werden können.</p> <p>Winterlebensräume können die sandigen Waldrandbereiche mit den vorhandenen grabbaren Substraten in der Umgebung der Ortschaft Klein Hammer bieten. Dorthin können von den Laichgewässern ausgehend Wanderungen erfolgen.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population,</p>	

Artname Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Auf Grund fehlender Angaben zum regionalen Bestand der Art, kann keine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustands getroffen werden.

Erhaltungszustand.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- nicht erforderlich

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

nachgeschaltete Ausgleichsmaßnahmen:

Als Maßnahmen dieser Art wird die Errichtung von Palisadenabsperungen empfohlen. Dieses kann wahlweise an den Teichen selbst oder um das gesamte Vorhabensgelände erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Einwanderung von Amphibien stattfindet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Eine Störung der Kreuzkröte während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeiten kann durch das Vorhaben nicht stattfinden, da sich die Laichgewässer und die Winterquartiere sich außerhalb des Wirkraumes befinden. Störungen während der Wanderungen scheinen jedoch möglich. Diese können durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher ist auch kein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Kreuzkröte erfolgt nicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artnamen Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
nicht erforderlich	
Artnamen Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie Rote Liste M-V: 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Angaben zur Autökologie Hinsichtlich der Größe, Morphologie, Tiefe und Uferbeschaffenheit der Laichgewässer besteht eine große Bandbreite. Bevorzugt werden flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer, wie Pfützen oder Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen, aber auch Weiher und Teiche. Den Schwerpunkt bilden aber jedoch verschiedene Typen von Abgrabungsgewässern, wie Ton-, Mergel-, Kies- und Sandgruben und Deichauhubentnahmestellen. Vereinzelt ist sie auch inmitten der Städte anzutreffen, wobei sie hier Garten- und Parkteiche sowie temporär wasserführende Kleinstgewässer auf Baustellen annimmt (BAST U. WACHLIN 2013). Als Landhabitate werden vor allem Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und lückigen Bereichen, gleichfalls auch Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abrauhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen genutzt (BAST U. WACHLIN 2013). Als Pionierart ist die Wechselkröte sehr wanderfreudig. Sie ist auch zur springenden Dislokation befähigt (BRUNKEN 2004). Die Wanderungen der adulten Exemplare finden nach BRUNKEN (2004) im April sowie im Mai bis September statt. Während der Laichzeit entfernen sich die Adulten in der Regel nur wenige Meter von den Gewässern. Nach Beendigung der Fortpflanzung wandern die Jungtiere wie auch die Erwachsenen meist nur wenige hundert, gelegentlich aber auch 1000 m und mehr in den Landlebensraum ab (BAST U. WACHLIN 2013). Linienhafte Strukturen dienen häufig als Ausbreitungseilinie (BLAB ET AL. 1991 NACH BAST U. WACHLIN 2013).</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art in allen Landschaftseinheiten vertreten, hat aber ihre Schwerpunktverkommen im Küstenraum und im kontinental geprägten Südosten des Landes. Verbreitungslücken befinden sich in Westmecklenburg und in der Griesen Gegend, zeigen sich aber auch in den großen geschlossenen Waldgebieten des Landes (Kühlung, Darß, Stubnitz, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte, Ueckerländer Heide) (BAST U. WACHLIN 2013).</p> <p>Gefährdungsursachen (BAST U. WACHLIN 2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der Primärlebensräume durch Deichung der Küstenüberflutungsgebiete - Vernichtung von Kleingewässern im Siedlungsbereich, durch Bebauung, Ablagerungen etc. - schutzunverträgliche Nutzung bzw. völlige Vernichtung von Sekundärhabitaten im Rahmen der „Rekultivierung“ von Abgrabungen, z. B. durch Verfüllen, Planieren, Aufforsten etc. - Sukzession in ehemaligen Offenlandbiotopen - Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (Gülle-, Dünger- und Pestizideinträge) - verstärkte Laich- und Larvenprädation durch künstlichen Fischbesatz - Rückgang nicht oder nur extensiv genutzter Offenlandflächen im Landlebensraum 	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
<p>Da als Laichgewässer auch temporäre Wasseransammlungen im Grünland in Frage kommen (EICHSTÄDT 1989), kann das Vorkommen der Wechselkröte im Bereich Klein Hammer nicht ausgeschlossen werden. Hier stellen überflutete Feuchtsenken in den Wiesen zur Uecker hin potentielle Lebensräume dar, die in einer geringen Populationsdichte besiedelt werden können.</p> <p>Winterlebensräume können die sandigen Waldrandbereiche mit den vorhandenen grabbaren Substraten in der Umgebung der Ortslage Klein Hammer bieten. Dorthin können von den Laichgewässern ausgehend Wanderungen erfolgen.</p>	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:	
<p>Auf Grund fehlender Angaben zum regionalen Bestand der Art, kann keine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustands getroffen werden.</p>	
Erhaltungszustand.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
- nicht erforderlich	

Artname Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

nachgeschaltete Ausgleichsmaßnahmen:

Als Maßnahmen dieser Art wird die Errichtung von Palisadenabsperungen empfohlen. Dieses kann wahlweise an den Teichen selbst oder um das gesamte Vorhabensgelände erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Einwanderung von Amphibien stattfindet.

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Eine Störung der Wechselkröte während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeiten kann durch das Vorhaben nicht stattfinden, da sich die Laichgewässer und die Winterquartiere sich außerhalb des Wirkraumes befinden. Störungen während der Wanderungen scheinen jedoch möglich. Diese können durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher ist auch kein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Wechselkröte erfolgt nicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich

Artname Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern NACH SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) NACH BAST U. WACHLIN (2013) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen (BAST U. WACHLIN 2013). Im Landhabitat können Einzelindividuen bis in den November beobachtet werden, Dezemberrachweise sind selten (SCHADER 1987 NACH BAST U. WACHLIN (2013)). Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen. Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbütteln oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen (BAST U. WACHLIN 2013).

Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder). Daneben werden überwinternde Tiere auch in Dränrohren, in Kellern oder in Bunkern außerhalb von Gebäuden angetroffen (BAST U. WACHLIN 2013).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Nach langen Jahren des Bestandsrückgangs sind vielerorts in Mecklenburg-Vorpommern die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung bevorteilt worden. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften (BAST U. WACHLIN 2013).

Gefährdungsursachen (BAST U. WACHLIN 2013)

- Im einzelnen sind folgende Ursachen zu nennen:*
- großflächige Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen von Feuchtgebieten zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, damit Zerstörung sowohl von Gewässer- als auch Landlebensräumen des Moorfrosches
 - Beseitigung flacher Ufer bei Gewässerausbaumaßnahmen
 - Einleitungen in die Gewässer und Eutrophierung durch Düngereintrag von landwirtschaftlichen Flächen
 - intensive Acker- oder Grünlandnutzung (großflächige Mahd mit zu geringer Schnitthöhe, Düngung, Intensivbeweidung, Zerstörung von Uferzonen etc.) im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer
 - Verkehrstopfer auf Straßen und stark frequentierten Fahrwegen insbesondere während der Wanderungen vom und zum Laichplatz

Vorkommen im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Da in erster Linie auch temporäre Wasseransammlungen im Grünland Laichgewässer darstellen, kann das Vorkommen des Moorfrosches im Bereich der Ortslage Klein Hammer nicht ausgeschlossen werden. Hier stellen überflutete Feuchtsenken in den Wiesen zur Uecker hin potentielle Lebensräume dar, wo mitunter individuenreiche Populationen festgestellt werden können.

Als Land- und Winterlebensräume können die umliegenden Wälder als auch die in der Niederung vorhandenen Bruchwälder genutzt werden. Dorthin können von den Laichgewässern ausgehend Wanderungen erfolgen.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Auf Grund fehlender Angaben zum regionalen Bestand der Art, kann keine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustands getroffen werden.

Erhaltungszustand.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- nicht erforderlich

Artname Moorfrosch (*Rana arvalis*)**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- nicht erforderlich

nachgeschaltete Ausgleichsmaßnahmen:

Als Maßnahmen dieser Art wird die Errichtung von Palisadenabsperungen empfohlen. Dieses kann wahlweise an den Teichen selbst oder um das gesamte Vorhabensgelände erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Einwanderung von Amphibien stattfindet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- X Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- X Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Eine Störung des Moorfrosches während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeiten kann durch das Vorhaben nicht stattfinden, da sich die Laichgewässer und die Winterquartiere sich außerhalb des Wirkraumes befinden. Störungen während der Wanderungen scheinen jedoch möglich. Diese können durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher ist auch kein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte des Moorfrosches erfolgt nicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- X treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich

Anlage 3 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände zu den europäischen
Vogelarten

Artname Bodenbrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)
Feldlerche
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Die hier als Bodenbrüter angegebene Art gehört zu den Bewohnern der offenen, aber auch der halboffenen Landschaft. Die Nester sind meistens sichtigeschützt durch eine deckungsbildende Krautschicht. Für Bodenbrüter sind oft erste Sukzessionsstadien der Lebensräume besonders geeignet und werden daher bevorzugt besiedelt. Das bedeutet gleichfalls, dass diese Habitats eine geringe Strukturvielfalt aufweisen, insbesondere einen spärlichen und nicht flächenhaften Gehölzbewuchs. Einzelne Strukturen werden aber von den Arten gern als Singwarte genutzt. Gefährdungsursachen Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind meistens stärker spezialisiert. Vorkommen in Bereich von Sukzessionsflächen sind meist relativ kurzzeitige Ansiedlungen, die nur solange Bestand haben, bis ein Gehölzaufwuchs sich ausbildet. Andererseits sind Vorkommen auf regelmäßig genutzten Offenland-flächen vorhanden. Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Bodenbrüter erweisen sich meistens als hoch.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Das Vorkommen dieser Arten ist auf Grund fehlender Daten aus den Unterlagen nur als potentiell zu anzugeben. Das Auftreten der Arten steht in enger Beziehung zum Grünland. Dieses kann Niststandort und gleichzeitig Nahrungsrevier der Art sein. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird der gesamte Bereich des Ueckertals und der offenen Standorte um die Ortslage Hammer angenommen. Eine Populationsdichte kann auf Grund fehlender Untersuchungen nicht genau angegeben werden. Auf Grund der dort vorhandenen und der Kenntnis von ähnlichen Lebensräumen der Region mit entsprechender Habitatstruktur wird jedoch ein Vorkommen mit mittleren Beständen angenommen. Da diese Habitatstruktur für eine Ansiedlung für die genannte Art günstig ist, wird sie als gut eingestuft. Gefährdungen können in erster Linie durch Intensivierung der Nutzungen entstehen. Erhaltungszustand B.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): -nicht erforderlich-
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche kann ausgeschlossen werden, da diese nicht überbaut wird.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Für die untersuchte Art kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es bei Überbauung zu Störungen kommt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Nutzung der Dorfstraße, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beweidung des Grünlandes, Frequentieren durch Personen und Landmaschinen) wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche kann ausgeschlossen werden, da diese nicht überbaut wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich